

| | | | |
|--|--------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|
| Sachgebiet Bauamt | Sachbearbeiter Frau Heller | | |
| Beratung Bau- und Umweltausschuss | Datum 03.05.2021 | Behandlung öffentlich | Zuständigkeit Entscheidung |
| Betreff Bauvoranfrage zur Errichtung eines Schallschutzzaunes auf dem Grundstück Hindenburgstr. 53 und Steinbacher Str. 2, Fl.Nr. 594/8 u. 594, Gmkg. Cadolzburg | | | |
| Anlagen: 20210419_Luftbild Bauvoranfrage - Schallschutzzaun - Hindenburgstr. 53 - 90556 Cadolzburg schallschutzzaun mit bemaßung | | | |

Sachverhalt:

Für die Grundstücke Hindenburgstr. 53 und Steinbacher Str. 2 liegt eine Bauvoranfrage vor, hier soll entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ein Schallschutzzaun 2,5 m hoch und gesamt ca. 22,8 m lang entstehen.

Voraussichtliche Auflagen des Staatlichen Bauamts Nürnberg:

1. Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen, die Gegenstand dieser Baugenehmigung sind. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen.
2. Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass eine Verschmutzung der Straße durch ausfahrende Fahrzeuge und damit eine Gefährdung des Durchgangsverkehrs vermieden wird.
Bei einer Verschmutzung der Fahrbahn ist eine unverzügliche Reinigung zu veranlassen.

Weitere Auflagen bleiben dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg-Süd“ wären nötig:

- **§9 Einfriedung**
zulässig: einschl. Sockel max. 1,2 m über Straßenoberkante, aus Holz, Metall oder Maschendraht
geplant: 2,5 m aus einer Kombination von Holzfasern und thermoplastischen Bindemitteln
- **§7 Baugrenzüberschreitung**
nord-süd Schallschutzzaun 2,5 m hoch und ca. 6,3 m lang

Die Abstandsflächen werden durch die genehmigende Behörde geprüft.

Seitens der Verwaltung kann dem in Nord-Südrichtung geplanten Schallschutz zugestimmt werden. Dieser wirkt optisch nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hinein.

Die Grundstückseinfriedung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze wird seitens der Verwaltung kritisch gesehen.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 03.08.2020 einer Einfriedung an der Ammerndorfer Straße mit der Begründung des Lärmschutzes und des Abstandes zur Straße zugestimmt.

Weitere Befreiungen zu Einfriedungen liegen dem Bauamt nicht vor.

Aufgrund der extremen Höhenlage des Grundstückes (ein Abstand zur Staatsstraße besteht ebenfalls) schlägt die Verwaltung vor, einer Befreiung mit einer Höhe von 1,70 m zuzustimmen. Eine Höhe von 2,5 m erscheint zu hoch.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, die Bauvoranfrage grundsätzlich zu befürworten und das gemeindliche Einvernehmen zu einen entsprechenden Bauantrag in Aussicht zu stellen. Das Vorhaben sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg-Süd“ errichtet werden (Beurteilung nach § 30 BauGB). Die Baugrundstücke sind über die „Hindenburgstraße“ und „Steinbacher Straße“ erschlossen und an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen.

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg-Süd“ werden in Aussicht gestellt:

- **§9 Einfriedung**
zulässig: einschl. Sockel max. 1,2 m über Straßenoberkante, aus Holz, Metall oder Maschendraht
geplant: 2,5 m aus einer Kombination von Holzfasern und thermoplastischen Bindemitteln
- **Baugrenzüberschreitung**
- nord-süd Schallschutzzaun 2,5 m hoch und ca. 6,3 m lang

Die voraussichtlichen Auflagen des Staatlichen Bauamtes Nürnberg sind zu beachten.
Die Abstandsflächen werden durch das Landratsamt Fürth überprüft.